Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Januar 2016
(OR. en)

14451/1/15
REV 1 COR 1

LIMITE

PV/CONS 65
JAI 910

PUBLIC

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3432.** Tagung des Rates der Europäischen Union (**JUSTIZ UND INNERES**) vom 20. November 2015 in Brüssel

In Dokument 14451/1/15 REV 1 wurde auf Seite 4 unter Punkt 4 "Maßnahmen der Union" am Ende folgender Absatz angefügt:

Der Juristische Dienst des Rates bestätigte, dass Bulgarien, Kroatien, Zypern und Rumänien nach Artikel 1 des Protokolls Nr. 19 über den Schengen-Besitzstand und ihrer jeweiligen Beitrittsakte bereits Mitglieder des Schengen-Raums sind. Daher erstrecken sich die Bezugnahmen auf den Schengen-Raum in den Schlussfolgerungen zur Terrorismusbekämpfung, vor allem die Bezugnahme unter Nummer 4 Buchstabe c, auch auf Bulgarien, Kroatien, Zypern und Rumänien, die bereits durch den Schengen-Besitzstand, insbesondere den Besitzstand im Bereich der Außengrenzen, gebunden sind. Ihre jeweiligen Außengrenzen zu Drittstaaten sind bereits Schengen-Außengrenzen. Der einzige Unterschied zwischen diesen vier Mitgliedstaaten und den anderen Schengen-Staaten betrifft die einschlägigen Teile des Schengen-Besitzstandes über die Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen, die noch nicht erfolgt ist.